

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Christa Stewens, Renate Dodell, Karl Freller, Alexander König, Reserl Sem** und **Fraktion (CSU)**,

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Renate Will, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zur **Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes**

A) Problem

Das Bayerische Fraktionsgesetz enthält keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Zulässigkeit von Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen. In der Rechnungslegung der Fraktionen ist zudem bislang nur der Gesamtbetrag der Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen auszuweisen. Daraus ergibt sich zwar mittelbar, dass solche Vergütungen zulässig sind. Zur Klarstellung und im Interesse der Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel ist jedoch eine Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes geboten.

B) Lösung

Im Bayerischen Fraktionsgesetz wird klargestellt, dass Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen zulässig sind. In der Rechnungslegung der Fraktionen sind künftig der Gesamtbetrag, die Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und die an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge auszuweisen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „– BayFraktG“ angefügt.
2. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen sind zulässig. ²Die Fraktionen sind verpflichtet, die Höhe der nach Satz 1 gezahlten Vergütungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen in der Rechnungslegung nach Art. 6 zu veröffentlichen.“
3. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen unter Angabe des Gesamtbetrags, der Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und der an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge,“
4. Art. 11 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Einführung einer Abkürzung soll die Zitierfähigkeit des Gesetzes erleichtern.

Zu § 1 Nr. 2:

Durch die gesetzliche Regelung soll klargestellt werden, dass Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen zulässig sind. Bei der Frage, welche Funktionszulagen erforderlich sind, verfügen die Fraktionen über eine Einschätzungsprärogative gegenüber den sie kontrollierenden Verfassungsorganen und Behörden (so Prof. Dr. Udo Steiner, Bundesverfassungsrichter a. D., in Beiträge zum Parlamentarismus, Band 17, Seite 38, dort Nr. 7).

Zu § 1 Nr. 3:

Im Interesse der Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel sollen künftig in der Rechnungslegung der Fraktionen der Gesamtbetrag, die Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und die an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge ausgewiesen werden.

Zu § 1 Nr. 4:

Art. 11 Satz 2 ist durch Vollzug erledigt und soll daher im Sinn der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.